

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

14.10.2025

Nummer 44



 **Oberallgäu**
Landratsamt

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**

[OA-digital.bayern](https://www.oberallgaeu.org/OA-digital.bayern)

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Einladung

zur **22. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberallgäu**

am Donnerstag, den 16.10.2025 um 14:00 Uhr bis vorauss. 18:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau), Oberallgäuer
Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Kreisheimatpflege;
- Bericht
- Verlängerung der Bestellung zum Kreisheimatpfleger für den südlichen Landkreis (Beschluss)
3. Finanzielle Beteiligung des Landkreises an der Hochwasserschutzmaßnahme Burgberger
Dorfbach, Beschluss
4. Anschluss von Fachoberschule und Gymnasium Sonthofen an ein geplantes Nahwärmenetz;
Beschluss
5. SWW - Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrags (Satzung), Beschluss
6. Klinikverbund Allgäu; Bericht aus der Gesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2024 und Bericht über
aktuelle Entwicklungen
7. *ÖPNV - Beschlüsse:*
 - 7.1. Verkehrsverbund - Möglichkeiten für den Nahverkehrsraum Oberallgäu / Kempten - weiteres
Vorgehen
 - 7.2. MOBIL 365 - Entscheidung über ausgewählte Maßnahmen und Ausschreibungsverfahren für die
Linien mit Interimslösung
8. Klimawandelanpassungskonzept für den Landkreis Oberallgäu, Beschluss
9. Behandlung von Anträgen
10. Verschiedenes

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

279

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Ort: Großer Sitzungssaal der Stadt Sonthofen

Zeit: Freitag, 17. Oktober 2025, 09:00 Uhr

Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen der Verbands-versammlungen vom 04.12.2024 und 09.05.2025
2. Sachstandsbericht Förderprojekt Klimaneutrale Abwasserbehandlung
3. Information des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zu Fördermöglichkeiten über die RZWas
4. Bericht zum Ölunfall auf der Kläranlage am 16.09.2025
5. Sachstandsberichte und Mitteilungen zu den laufenden Projekten
Vorlage: KBTB/001/2025
6. Haushaltsangelegenheiten:

 6.1 Vorberatung des Haushaltsentwurfes 2026
7. Verabschiedung des ehemaligen Geschäftsleiters Siegfried Zengerle
8. Mitteilungen und Anfragen

gez.

Dieter Fischer
Verbandsvorsitzender

280

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Wasserrecht; §15 WHG

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Grünenstraße und des Sonnenkopfwegs in den Untergrund

Antragsteller: Gemeinde Fischen, Am Anger 15, 87538 Fischen i.Allgäu

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 09.09.2025 (AZ: SG 22.3-641.05-012/25) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach §15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus befestigten Verkehrsflächen im Bereich der Grünenstraße und des Sonnenkopfwegs in das Grundwasser erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg;
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Freistaat Bayern] und den Gegenstand des Klageverfahrens [Ausgangsbescheid mit Datum] bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in §55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez. Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 13 während der Dienststunden, vom

22. Oktober 2025 bis einschließlich 07. November 2025

eingesehen werden.

Hinweis:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Fischen i. Allgäu, 09.10.2025

GEMEINDE FISCHEN

Gez. Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

278

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

BImSchG;

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf Erweiterung der Käsemanufaktur für Pflege und Bereitstellung sowie auf Neubau eines Heißwassertanks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried. Die geplante Änderung umfasst die Erweiterung der Käsemanufaktur für Pflege und Bereitstellung sowie den Neubau eines Heißwassertanks

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für die vergleichsweise kleinen Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände des bestehenden Milchwerks eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.

Hannes Linder

281

Bekanntmachung der Stadtwerke Sonthofen Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen stellt in seiner Sitzung am 30. September 2025 den Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke Sonthofen fest. Der Beschluss lautet wie folgt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2023:

Auf der Grundlage der erfolgten örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke Sonthofen gemäß Art 25 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresergebnis Euro	Davon entfallen auf die Bereiche	
			Wasser Euro	Abwasser Euro
2023	24.556.641,58	278.770,57	33.423,68	245.346,89

2. Verwendung der Jahresgewinne und Behandlung der Jahresverluste Wasserversorgung:

Aus der Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2022 (Stadtwerke Sonthofen), sowie die Verwendung der Jahresgewinne und Behandlung der Jahresverluste, ergab sich beim Betriebszweig Wasser ein Restgewinn in Höhe von 110.787,77 €, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Hinsichtlich der Verwendung der Jahresgewinne bzw. der Behandlung der Jahresverluste wird gemäß § 25 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung i.V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonthofen „Stadtwerke Sonthofen“ bestimmt:

1. - der Jahresgewinn 2019 mit 66.543,49 Euro
 wird mit dem noch offenen Restbetrag über 40.662,96 Euro weiter vorgetragen
 (Ausgleich bis 2024).
 - der Jahresgewinn 2022 mit 70.124,81 Euro
 wird weiter vorgetragen (Ausgleich bis 2027).
2. - der Jahresgewinn 2023 mit 33.423,68 Euro wird auf neue

Rechnung vorgetragen (Ausgleich bis 2028).

3. Verwendung der Jahresgewinne und Behandlung der Jahresverluste Abwasserbeseitigung:

Aus den Feststellungen der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 (Stadtwerke Sonthofen), sowie der Verwendung der Jahresgewinne und Behandlung der Jahresverluste, wurde beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Verwendung der Jahresgewinne bzw. der Behandlung der Jahresverluste ein Restverlust in Höhe von 856.927,45 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Hinsichtlich der Verwendung der Jahresgewinne bzw. der Behandlung der Jahresverluste wird gemäß § 25 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung i.V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonthofen „Stadtwerke Sonthofen“ bestimmt:

1. - der Jahresverlust 2021 mit - 172.225,13 Euro
 wird weiter vorgetragen (Ausgleich bis 2026).

 - der Jahresverlust 2022 mit - 175.653,05 Euro
 wird weiter vorgetragen (Ausgleich bis 2027).
2. - der Jahresgewinn 2023 mit 245.346,89 Euro wird mit
 - dem Jahresverlust 2018 mit - 509.049,27 Euro verrechnet.

Der verbleibende Restverlust aus dem Jahr 2018 in Höhe von - 263.702,38 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Der Jahresverlust aus 2018 wurde somit gem. § 8 Abs. 2 EBV innerhalb des 5-Jahreszeitraums ausgeglichen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in München erteilte als Abschlussprüfer die folgenden Bestätigungsvermerke:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Sonthofen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Sonthofen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang 2023, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Sonthofen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, die den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entsprechen, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadtwerke zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, ihre Gesetzesentsprechung und das von ihnen vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Ertragslage von den Vorgaben des KAG bestimmt ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 16.12.2024
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen in der Zeit vom 15. Oktober 2025 bis zum 29. Oktober 2025 öffentlich aus.

Sie können während der üblichen Geschäftszeiten bei den Stadtwerken Sonthofen, Imberger Straße 19, in Sonthofen, eingesehen werden.

Sonthofen, 8. Oktober 2025

gez.: Herrmann, Werkleiter

282

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Westerhofen-Nordost“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Westerhofen-Nordost“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in den abgebildeten Lageplänen dargestellt.

In der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, I. Stock, 87527 Ofterschwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Bauamt, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 15.10.2025 bis einschließlich 31.10.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitplanungen „vorhabenbezogener Bebauungsplan „Westerhofen-Nordost“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich“, im gleichen Zeitraum, Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortübliche öffentliche Bekanntmachung.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

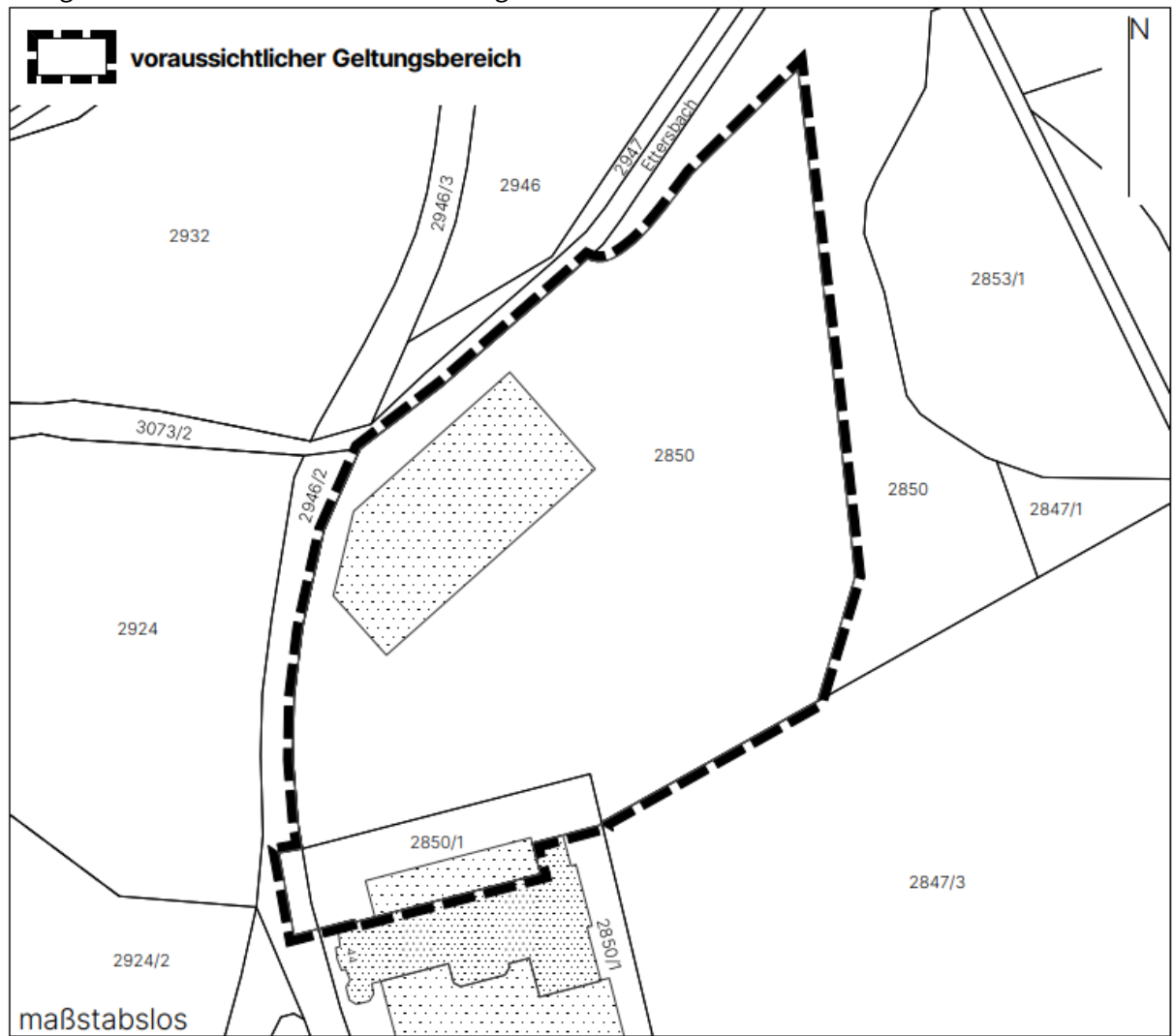
GEMEINDE OFTERSCHWANG

Ofterschwang, den 09. Oktober 2025

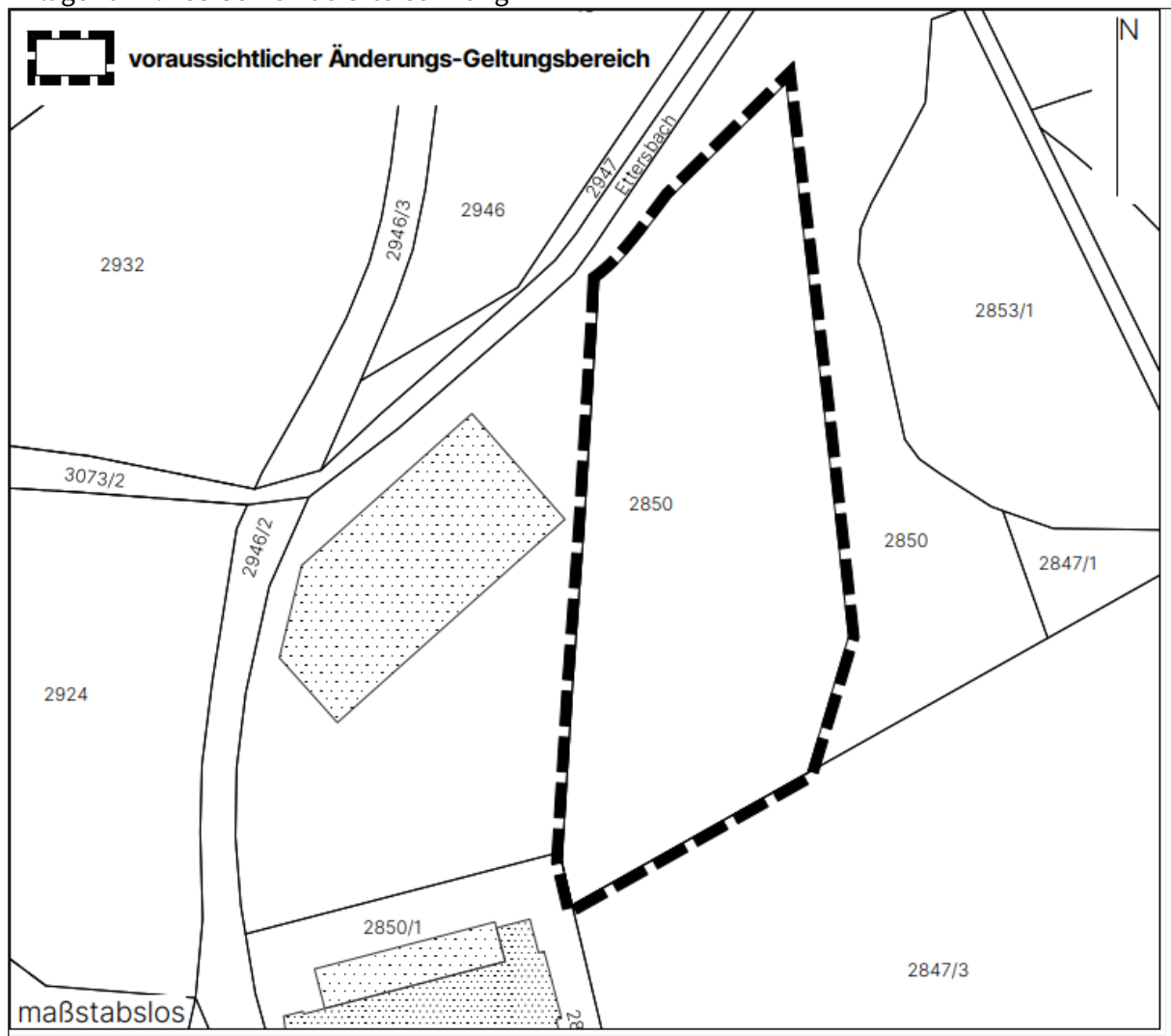
Gez. Alois Ried
1. Bürgermeister

283

Anlage zu Nr. 283 Gemeinde Ofterschwang



Anlage zu Nr. 283 Gemeinde Ofterschwang



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Textilpflege von Einsatzkleidung (Reinigung/Imprägnierung).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Die zweite Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindliche Feuerwehren vom 20.05.2021.
 2. Die erste Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11.05.2017.
 3. Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.12.2016.

Immenstadt, 01.10.2025
Gez.
Nico Sentner
Erster Bürgermeister

284

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

Im Fall einer missbräuchlichen Alarmierung oder eines Falschalarms durch eine Brandmeldeanlage bestehen die Kosten lediglich aus den entsprechenden Pauschalgebühren nach der Nummer 4.

1.) Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für (Funkruf-/Alarmierungsname Kfz-Kennzeichen)	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Stadtfeuerwehr Immenstadt i. Allgäu		
Einsatzleitwagen ELW/Kdow <i>Florian Immenstadt 10/1 OA-FI 10</i>	15 Jahren	2,50 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF <i>Florian Immenstadt 11/1 OA-FI 11</i>	15 Jahren	5,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW <i>Florian Immenstadt 14/1 OA-FI 14</i>	15 Jahren	3,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8-TS <i>Florian Immenstadt 48/1 OA-FI 48</i>	25 Jahren	3,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20 <i>Florian Immenstadt 40/1 OA-FI 40</i>	25 Jahren	7,50 Euro
Drehleiter DLK 23/12 <i>Florian Immenstadt 30/1 OA-FI 30</i>	25 Jahren	10,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 <i>Florian Immenstadt 41/1 OA-FI 41</i>	25 Jahren	3,50 Euro
Rüstwagen RW-2 <i>Florian Immenstadt 61/1 OA-FI 61</i>	25 Jahren	6,50 Euro
Versorgungs-Lkw V-LKW <i>Florian Immenstadt 56/1 OA-FI 56</i>	25 Jahren	3,00 Euro
Lichtmastanhänger Notstromaggregat <i>Florian Immenstadt Anhänger Lichtgiraffe OA-412</i>	25 Jahren	1,50 Euro

Ortsteilfeuerwehren:		
Feuerwehr Akams		
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 <i>Florian Akams 43/1 OA-373</i>	25 Jahren	3,50 Euro
Feuerwehr Bühl a. Alpsee		
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W <i>Florian Bühl 46/1 OA-FB 461</i>	20 Jahren	7,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW <i>Florian Bühl 14/1 OA-FB 1401</i>	15 Jahren	3,50 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF <i>Florian Bühl 44/1 OA-R 451</i>	10 Jahren	3,00 Euro
Feuerwehr Diepolz		
Löschgruppenfahrzeug LF 10 <i>Florian Diepolz 43/1 OA-DI 431</i>	25 Jahren	8,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW <i>Florian Diepolz 14/1 OA-DI 141</i>	15 Jahren	4,00 Euro
Feuerwehr Eckarts		
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 <i>Florian Eckarts 43/1 OA-351</i>	25 Jahren	3,50 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF <i>Florian Eckarts 11/1 OA-Y 112</i>	15 Jahren	3,00 Euro
Feuerwehr Rauhenzell		
Löschgruppenfahrzeug LF 10 <i>Florian Rauhenzell 43/1 OA-RZ 112</i>	25 Jahren	9,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF <i>Florian Rauhenzell 44/1 OA-243</i>	25 Jahren	3,50 Euro
Feuerwehr Stein i. Allgäu		
Löschgruppenfahrzeug LF 8 <i>Florian Stein 48/1 OA-2606</i>	25 Jahren	3,50 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW <i>Florian Stein 14/1 OA-FS 141</i>	15 Jahren	3,50 Euro

2.) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für (Funkruf-/Alarmierungsname Kfz-Kennzeichen)	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Stadtfeuerwehr Immenstadt i. Allgäu	
Einsatzleitwagen ELW/Kdow <i>Florian Immenstadt 10/1 OA-FI 10</i>	72,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF <i>Florian Immenstadt 11/1 OA-FI 11</i>	49,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW <i>Florian Immenstadt 14/1 OA-FI 14</i>	26,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8-TS <i>Florian Immenstadt 48/1 OA-FI 48</i>	92,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20 <i>Florian Immenstadt 40/1 OA-FI 40</i>	147,50 Euro
Drehleiter DLK 23/12 <i>Florian Immenstadt 30/1 OA-FI 30</i>	235,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 <i>Florian Immenstadt 41/1 OA-FI 41</i>	96,50 Euro
Rüstwagen RW-2 <i>Florian Immenstadt 61/1 OA-FI 61</i>	132,00 Euro
Versorgungs-Lkw V-LKW <i>Florian Immenstadt 56/1 OA-FI 56</i>	28,00 Euro
Lichtmastanhänger Notstromaggregat <i>Florian Immenstadt Anhänger Lichtgiraffe OA-412</i>	16,50 Euro
Ortsteilfeuerwehren:	
Feuerwehr Akams	
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 <i>Florian Akams 43/1 OA-373</i>	92,00 Euro
Feuerwehr Bühl a. Alpsee	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W <i>Florian Bühl 46/1 OA-FB 461</i>	117,50 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW <i>Florian Bühl 14/1 OA-FB 1401</i>	30,50 Euro

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF <i>Florian Bühl 44/1 OA-R 451</i>	68,00 Euro
Feuerwehr Diepolz	
Löschgruppenfahrzeug LF 10 <i>Florian Diepolz 43/1 OA-DI 431</i>	149,50 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW <i>Florian Diepolz 14/1 OA-DI 141</i>	38,50 Euro
Feuerwehr Eckarts	
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 <i>Florian Eckarts 43/1 OA-351</i>	92,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF <i>Florian Eckarts 11/1 OA-Y 112</i>	26,50 Euro
Feuerwehr Rauhenzell	
Löschgruppenfahrzeug LF 10 <i>Florian Rauhenzell 43/1 OA-RZ 112</i>	157,50 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF <i>Florian Rauhenzell 44/1 OA-243</i>	92,00 Euro
Feuerwehr Stein	
Löschgruppenfahrzeug LF 8 <i>Florian Stein 48/1 OA-2606</i>	92,00 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW <i>Florian Stein 14/1 OA-FS 141</i>	33,00 Euro

3.) Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist, wird in die Arbeitsstunden nicht eingerechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitskosten werden berechnet für:	
Tragkraftspritze TS 8/8, etc.	50,00 Euro
Notstromaggregat	20,00 Euro
elektrische (nicht ex.-geschützte) Pumpe	15,00 Euro
Wassersauger / Wasserstrahlpumpe	15,00 Euro
Wärmebildkamera	50,00 Euro

4.) Pauschalgebühren

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgend aufgeführte Leistungen werden Pauschalgebühren erhoben.

Alarmierung	
Missbräuchliche Alarmierung Falschalarmierung durch Brandmeldeanlage	650,00 Euro

Schlauchwerkstatt	
Reinigen, prüfen, trocknen je Druck- oder Saugschlauch	15,00 Euro
Einbinden von Kupplungen Größe „C“ + „B“	14,50 Euro

Atemschutzgerätewerkstatt	
Füllen einer Pressluftflasche	8,00 Euro
Reinigen und prüfen eines Pressluftatmers	17,00 Euro
Reinigen, desinfizieren und prüfen einer Atemschutzmaske	17,00 Euro
Reinigen, desinfizieren und prüfen eines Lungenautomaten	17,00 Euro
CSA-Schutzanzüge prüfen	10,00 Euro

Der Arbeitsaufwand für Wartung/Reparatur/Instandsetzung/Montage wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

Mobiler Feuerlöschtrainer (Vermietung) ¹	
Grundmodul je Tag	150,00 Euro
je Zusatzmodule (u. a. Abfalleimer, Fettbrand, Spraydosenzerknall) je Tag	30,00 Euro
Kautions je Vermietung	100,00 Euro

Für die Vermietung der Grund- und Zusatzmodule an Feuerwehren wird der hälftige Betrag zugrunde gelegt.

¹ Die Pauschalgebühren für die Vermietung des Feuerlöschtrainers wird nicht für die eigene Feuerwehr erhoben.

Textilpflege Einsatzkleidung (Reinigung/Imprägnierung) ¹	
Einsatzhose Einsatzjacke	12,00 Euro
Handschuhe Nomexhaube	6,00 Euro

¹ Die Pauschalgebühren für die Textilpflege wird nicht für die eigene Feuerwehr erhoben.

5.) Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

¹Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen ein Stundensatz von 28,00 € berechnet.

²Bei Einsätzen außerhalb der normalen Arbeitszeit (montags bis freitags zwischen 17:00 Uhr und 7:00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags) wird zu den Personalkosten nach Satz 1 ein Zuschlag von 50 % des Stundensatzes pro Person und Einsatzzeit erhoben.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Stundensatz gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben. Er wird entsprechend der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angepasst und beträgt Stand 01.02.2025 pro Person und Stunde Wachdienst 17,90 €.

Abweichend von Satz 2 bei Nummer 5.) Personalkosten wird für die Anfahrt und Rückfahrt des Wachdienstes zum Einsatzort insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZV

Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Zustellungsadressat

Anrede: Herrn
Vorname: Stephan
Nachname: Wiegand
Wohnhaft in: ohne festen Wohnsitz

Dem Zustellungsadressaten wird aufgrund des zurzeit unbekannten Aufenthaltes das Schreiben vom 14.10.2025 mit dem Aktenzeichen „SG 41.1–We/GSiG-Wiegand“ durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung bei dem Sozialamt des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

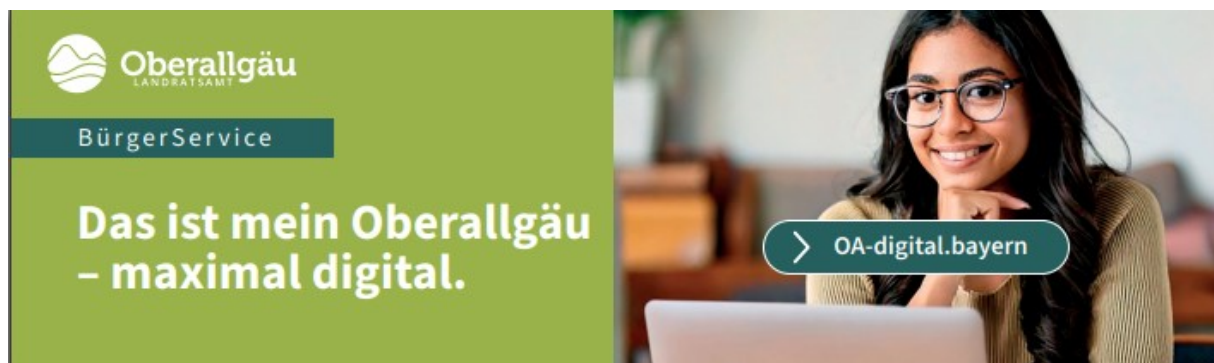
Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.

Welte

Sonthofen, den 14.10.2025

285



Sonthofen, den 14.10.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin